

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 32.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Standesamts für den Gemeindebezirk Unterbreizbach, Seite 178. — Ministerialbekanntmachung über die Auslegung von § 236 des Weimariſchen Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909, Seite 178. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Verschönerungsgesetzes für Angehörige vom 20. Dezember 1911, Seite 178. — Ministerialbekanntmachung über die Verlegung der Rechtsfähigkeit an die Außenhaltungsgenossenschaft Straßenbahn, Seite 178. — Ministerialbekanntmachung über die Verlegung der Rechtsfähigkeit an den Herdversicherer Klinge, Seite 177. — Ministerialbekanntmachung über die Verlegung der Rechtsfähigkeit an den Zigeunerverein Weienſtal, Seite 177. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Geſetzblatt, Seite 177.

(Nr. 107.) Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Standesamts für den Gemeindebezirk Unterbreizbach.

Vom 1. Januar 1914 ab wird der Gemeindebezirk Unterbreizbach aus dem Standesamtsbezirk Pferdsee bei Barcha ausgeschieden. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird für den Gemeindebezirk Unterbreizbach ein besonderes Standesamt errichtet.

Weimar, den 26. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.

Katze.

(Nr. 108.) Ministerialbekanntmachung über die Auslegung von § 236 des Weimariſchen Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909.

Auf Grund von § 247 des Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909 bestimmen wir in Hinblick auf die Vorschrift in Art. VI des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909,

1913.

Ausgegeben in Weimar am 4. Oktober 1913.

37